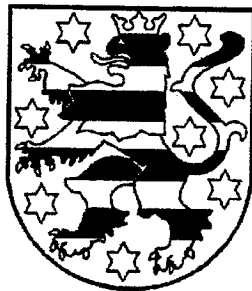


**Amtsgericht Erfurt**

Az.: 2 C 2026/15



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Nina Hornemann, Kaiser-Friedrich-Promenade 1, 61348 Bad Homburg, Gz.: Z  
109/7/2015

gegen



- Beklagte -



- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:



wegen Regressforderung aus Unfallschaden

hat das Amtsgericht Erfurt durch

Richterin am Amtsgericht M

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2017

**für Recht erkannt:**

1. Die Beklagten werden verurteilt, an die Klägerin 1.129,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 27.05.2015 zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Beklagten gesamtschuldnerisch.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin ist Sach- und Gebäudeversicherer der S [REDACTED] GmbH, welche im Rahmen einer im Versicherungsvertrag integrierten Elektronikversicherung auch die technischen Einrichtungen der von ihr betriebenen Parkhäuser in [REDACTED] mitversichert. Die S [REDACTED] GmbH ist Eigentümerin des streitgegenständlichen Parkhaus-Terminals, welcher sich vor dem Parkhaus [REDACTED] in [REDACTED] befindet. Aufgrund eines angeblichen Schadensvorfalls am 23.02.2013, welcher im Einzelnen zwischen den Parteien streitig ist, nahmen die S [REDACTED] die bei der Klägerin bestehende Sachversicherung in Anspruch, welche mit Schreiben vom 04.05.2015 einen am Parkhaus-Terminal eingetretenen Schaden auf Basis der Reparaturrechnung der Firma Sche [REDACTED] vom 31.05.2013 mit netto 1.129,00 EUR regulierte. Mit Schreiben vom 04.05.2015 machte die Klägerin Rückforderungsansprüche bei der Beklagten geltend. Diese lehnte eine Regulierung ab.

Die Klägerin behauptet, am 23.02.2013 sei das am Parkhaus [REDACTED] befindliche Einfahrtsterminal durch den bei der Beklagten krafthaftpflichtversicherten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] 58, welches zum Unfallzeitpunkt vom Beklagten zu 2) gefahren worden sei, beschädigt worden, d. h. von dem Beklagtenfahrzeug gerammt und umgefahren worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.129,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 27.05.2015 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der von den Parteien benannten Zeugen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Zeugeneinvernahme wird auf die Sitzungsprotokolle vom 15.09.2016 und 09.11.2017 Bezug genommen.

Darüber hinaus hat das Gericht Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Hinsichtlich des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens wird Bezug genommen auf das Sachverständigengutachten des Dipl.-Ing. [REDACTED] vom 21. März 2017 (Bl. 81 ff. d. A.).

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Klägerin steht gegenüber den Beklagten ein Anspruch auf Schadenersatz gemäß den §§ 823, 249 ff. BGB, § 7 Abs. 1 StVG, § 421 ff. BGB, § 115 VVG, § 86 Abs. 1 VVG zu.

Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte zu 2) mit seinem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] den streitgegenständlichen Einfahrtsterminal am 23.02.2013 umgefahren und beschädigt hat. Damit steht der Klägerin der von ihr geltend gemachte und der Höhe nach unstreitige Schadenersatz gegenüber den Beklagten zu.

Die Zeugin Sch [REDACTED] konnte bestätigen, dass das Beklagtenfahrzeug am 23.02.2013 in die Einfahrt des Parkhauses [REDACTED] hineingefahren ist und dort, um wieder herauszukommen, ein paar Mal nach vorne und zurück gefahren ist und letztlich ganz zurückgefahren ist und gegen den Terminal gestoßen ist. Sie bekundete darüber hinaus, dass der Terminal umgefallen sei und das Fahrzeug dann wieder schräg nach vorne gefahren sei zu den Pollern hin und dann rückwärts aus der Situation herausgefahren sei und wieder auf die Straße H [REDACTED] auffahren konnte. Sie habe sich darüber hinaus das Kennzeichen sofort notiert und konnte sich auch in der Befragung noch an die Anfangsbuchstaben des Kennzeichens erinnern. Darüber hinaus hatte die Zeugin gute Sicht auf das Tatgeschehen und konnte sich aufgrund der anstehenden Geburtstagsfeier auch an das Datum erinnern. Aufgrund dieser Zeugenaussage ist davon auszugehen, dass der Beklagte zu 2) tatsächlich das Terminal umgefahren hat. Die Aussage der Zeugin S [REDACTED] ist in

sich widerspruchsfrei und glaubhaft. Die Aussage der Zeugin wird auch nicht durch das eingeholte Sachverständigengutachten erschüttert. Zwar konnte der Gutachter feststellen, dass der Schaden an der rechten Frontecke sowie dem Kotflügel des Beklagten-Pkw nicht einwandfrei einer Kollision mit dem Einfahrtsterminal der Tiefgarage zuzuordnen ist, die dokumentierten Schäden am Terminal sind jedoch aus technischer Sicht kompatibel zu erklären, wenn es bei einem unachtsamen Rückwärtsfahren des Pkws zu einem Kontakt mit dem Einfahrtsterminal gekommen ist. Hierbei resultiert ein Erstkontakt zwischen dem heckseitigen Firmenemblem und dem Schloss der Heckklappe, was zu einer starken Belastung der Bodenbefestigungspunkte in Folge des großen Hebelarmes führt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass durch diese Krafteinwirkung nachzuvollziehen ist, dass das Terminal anstoßbedingt umgeknickt ist. Weiter führt der Gutachter aus, dass insbesondere bei einer langsamen Bewegungsgeschwindigkeit des Pkws nicht zu erwarten ist, dass hierdurch zwangsläufig umfangreiche Schäden oder Kontaktschäden am Pkw Heck entstehen müssen. Die nachvollziehbaren und in sich ebenfalls schlüssigen Darlegungen und sachverständigen Folgerungen widerlegen die Zeugenaussage der Zeugin Schimke nicht, sondern stützen diese vielmehr. Die Aussage der Zeugin S■■■■■, dass durch das Rückfahren des Beklagten-Pkw der Terminal umgekippt ist, ist, so die Aussage des Sachverständigen, plausibel nachvollziehbar. Auch nachvollziehbar ist, dass sich keine erheblichen Schäden am Beklagtenfahrzeug nach einem solchen Zusammenstoß befinden.

Auch die Aussage der Zeugin K■■■■■ vermag die Aussage der Zeugin S■■■■■ nicht zu erschüttern. Die Aussage der Zeugin K■■■■■ ist in sich nicht schlüssig und glaubhaft. Sie bekundete, dass der Beklagte zu 2) mit ihr als Beifahrerin in die Einfahrt des Parkhauses eingefahren sei und sie auch wieder herausgefahren seien und dies alles auf der Fahrbahn stattgefunden habe. Sie habe auf ihrer Beifahrerseite etwas gesehen, was ihre Fahrt etwas behindert habe, das sei ein Eimerchen oder ein Papierkorb in gelb gewesen, was sie dann weggenommen habe und danach sei die Fahrt ohne Verzögerung fortgesetzt worden. Da die Zeugin bekundete, dass das Fahrzeug sich ausschließlich auf der Fahrbahn befunden habe, hätte bei der Einfahrt schon das Eimerchen

oder der Papierkorb ein Hindernis darstellen müssen. Zudem lag, wie die Zeugin selber bekundet, Schnee und, wie sich aus Anlage "K 1" ergibt, so hoher Schnee, der ein deutliches Unterscheiden zwischen Fahrbahn und Gehweg nicht mehr möglich machte. Wie die Zeugin deshalb sicher davon ausgehen kann, dass sich das Beklagtenfahrzeug tatsächlich auf nur ausschließlich auf der Fahrbahn bewegt hat, ist nicht nachvollziehbar. Die gleichen Bedenken gelten hinsichtlich der Aussage des Beklagten zu 2), welcher ursprünglich gegenüber der Polizei sogar angab, dass er mit seinem Pkw zum Unfallzeitpunkt vor Ort war und einen leichten dumpfen Schlag vernommen habe. Die Begründung spricht letztlich dafür, dass der Beklagte zu 2) tatsächlich auch den Terminal durch rückwärtiges Fahren umgefahren hat. Soweit er nunmehr in der gerichtlichen Anhörung bekundet, dass die Räder irgendwie blockiert hätten und dass lediglich ein kleiner Eimer oder irgendetwas anderes anderes auf der Fahrbahn gelegen hätte, was dazu geführt habe, so hat er davon gegenüber der Polizei direkt im Nachgang zum Unfall keinerlei Angaben gemacht.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 286, 288 BGB, §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Erfurt  
Domplatz 37  
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

■

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 14.12.2017

gez. ■ JAng  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt  
Erfurt, 18.12.2017

■ Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle